

Wertpapier-Informationsblatt (WIB) nach § 4 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) für tokenbasierte Kommanditanteile „RHAS 5 Token“ an der RHAS 5 Schifffahrts GmbH & Co. KG (Emittentin)

Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand des WIB: 12. Mai 2020

Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des WIB: 1

1. Art des Wertpapiers, Bezeichnung	Tokenbasierte Kommanditanteile „RHAS 5 Token“ (im Folgenden auch „RHAS 5 Token“ genannt)
Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)	Eine Wertpapier-Identifikationsnummer liegt mangels Stückelung des Wertpapiers nicht vor.
2. Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte	<p>Eine Beteiligung von Anlegern an der Kommanditgesellschaft RHAS 5 Schifffahrts GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“, „Anbieterin“ oder „Gesellschaft“ genannt) erfolgt mittelbar als Inhaber von tokenbasierten Treuhandanteilen (im Folgenden „Tokeninhaber“ oder „Anleger“ genannt) über die Treuhandkommanditistin New Shore Treuhand GmbH. Die RHAS 5 Token werden von der RHAS 5 Schifffahrts GmbH & Co. KG generiert und bei der Zeichnung von tokenbasierten Treuhandanteilen gegen Einzahlung der gezeichneten Pflichteinlage (d.h. sukzessiv dem Mittelzufluss aus dem vorliegenden Wertpapier entsprechend) in Euro von der Emittentin begeben. Jeder RHAS 5 Token gewährt die auf einen Treuhandanteil von Euro 1,- entfallenden Vermögens- und Verwaltungsrechte. Eine Verbriefung der RHAS 5 Token, gleich welcher Art, erfolgt nicht. Die untereinander gleichberechtigten RHAS 5 Token verfügen über einen Smart Contract, der auf der Ethereum-Blockchain ausgeführt wird. Der Smart Contract ist ein Programmcode, der die Zahlungspflichten der Gesellschaft aus dem tokenbasierten Treuhandanteil verwaltet und mit einem getrennten Gesellschafterregister verknüpft ist. Über das Gesellschafterregister werden die automatisierten Zahlungen (z.B. Ausschüttungen, Abfindung) an den jeweiligen Tokeninhaber vorgenommen und damit Ansprüche aus dem tokenbasierten Treuhandanteil erfüllt. Weiterhin enthält der Smart Contract die Angaben zu dem auf den Token entfallende Stimmen bei Beschlussfassungen der Gesellschafter. Dem Smart Contract der RHAS 5 Token ist auf der Ethereum-Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit Adressen, die den jeweiligen RHAS 5 Token halten, entnommen werden können. Die Tokeninhaber werden in das Register nicht namentlich eingetragen. Stattdessen werden sie mit ihren jeweiligen Blockchain-Adressen (Public-Key der Wallet), die im Blockexplorer https://etherscan.io eingesehen werden können, in das Register eingetragen. Zusätzlich werden zu jedem Tokeninhaber noch Referenzdaten für die Verknüpfung zum Gesellschafterregister gespeichert. Tokeninhaber ist derjenige, dessen Ethereum-Adresse (Public Key) seiner Wallet („Geldbörse“) den auf der Ethereum-Blockchain vorhandenen RHAS 5 Token zugeordnet sind. Die Komplementärin ist ermächtigt, die RHAS 5 Token zum Handel an einem oder mehreren Handelsplatz/-plätzen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU zuzulassen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Regelungen ihres Gesellschaftsvertrages und/oder den Smart-Contract der RHAS 5 Token so zu ändern, dass die RHAS 5 Token ab dem 01. Januar 2025 durch Buchungen im Effektingiro erfasst werden können.</p> <p>Folgende gesellschaftsvertraglichen Rechte der Anleger gehen mit dem Wertpapier einher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht der Anleger auf Ergebnisbeteiligung (gewinnabhängige Ausschüttung) sowie auf gewinnunabhängige Entnahmen: Das handelsrechtliche Ergebnis der Gesellschaft (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen zueinander zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt mit der Maßgabe, dass die Tokeninhaber im Gegensatz zu Direktkommanditisten über die Treuhandkommanditistin am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind (gewinnabhängige Ausschüttung) und bei der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung auch über den auf einen RHAS 5 Token entfallenden Ergebnisanteil zu beschließen ist. Anspruch der Anleger auf gewinnabhängige Ausschüttungen und/oder gewinnunabhängige Entnahmen stehen jeweils unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Emittentin kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird: Entnahmen und Ausschüttungen stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass bei der Gesellschaft eine Mindestliquidität (Barbestände, Geldbestände auf Konten und ohne Verlust auflösbare Kapitalanlagen) von Euro 100.000,- +/- 10% nicht unterschritten wird. Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung. Entnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Die Zahlung von Entnahmen und/oder Ausschüttungen erfolgt durch die Gesellschaft an die Tokeninhaber in Euro auf die im Gesellschafterregister der Emittentin geführte Kontoverbindung. • Recht der Anleger auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung durch Stimmabgabe im Online-Portal. Je Euro 1,- der Pflichteinlage gewährt eine Stimme. • Recht auf Übertragung: Die teilweise oder vollständige Übertragung tokenbasierter Treuhandanteile erfolgt durch Abtretung und ist durch Übertragung von RHAS 5 Token, deren Anzahl dem Betrag der zu übertragenden Pflichteinlage des tokenbasierten Treuhandanteils in vollen Euro entspricht, zulässig. Die Übertragung erfolgt, in dem der bisherige Tokeninhaber die seiner Wallet zugeordneten RHAS 5 Token auf die Wallet des neuen Tokeninhabers überträgt. Die Übertragung von RHAS 5 Token außerhalb der Ethereum-Blockchain ist unzulässig. • Kündigungsrechte der Anleger und Laufzeit: Jeder Anleger kann seine Beteiligung an der Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Die Laufzeit ist unbestimmt und endet durch Kündigung. Erstmals ist eine solche Kündigung zum 31. Dezember 2032 zulässig. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr einzuhalten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. • Gesellschaftsvertragliches Recht der Anleger auf Zahlung eines Abfindungsguthabens bei Ausscheiden aufgrund einer Kündigung oder eines Ausschlusses aus der Gesellschaft (z.B. infolge der Zahlungsunfähigkeit und/oder der Insolvenz des Tokeninhabers, der Auflösung und/oder der Liquidation der Gesellschaft, der Nichterbringung des Zeichnungsbetrages), das die Komplementärin ermittelt. Dieses entspricht dem Verkehrswert der jeweiligen Beteiligung des Anlegers zum Zeitpunkt seines Ausscheidens. Für die Ermittlung des Verkehrswertes ist auf den vorherigen Bilanzstichtag der Gesellschaft ein Vermögensstatus der Gesellschaft zu ermitteln. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert anzusetzen. Ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz. Der Verkehrswert entspricht dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Verkehrswert der Gesellschaft. Dieser Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller anderen Gesellschafter. Das so ermittelte Abfindungsguthaben ist in zwei Raten (in Euro) zu zahlen. Die erste Rate ist am 31. Dezember des Jahres, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde, zur Zahlung fällig. Die zweite Rate ist am 31. Dezember des Folgejahres zur Zahlung fällig. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehaltes die Zahlung des Abfindungsguthabens nicht oder nicht voller Höhe erfolgen kann, so ist die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes nachzuholen. Ein Recht auf „Rückzahlung“ im klasischen Sinne besteht bei tokenbasierten Kommanditbeteiligungen nicht, sondern erschöpft sich in der Zahlung des tatsächlichen Verkehrswertes der jeweiligen tokenbasierten Kommanditbeteiligung. • Recht der Anleger auf Liquidationserlös im Falle einer Liquidation der Emittentin. • Recht der Anleger auf 1. internetbasierte Verwaltung der Beteiligung (Online-Portal) sowie 2. Zurverfügungstellung vierteljährlicher Informationen (d.h. betriebswirtschaftliche Auswertung, SOLL/IST-Abgleich gegenüber der Planung, Kapitalflussrechnung-Prognose, Geschäftsausblick für die kommenden 12 Monate, sowie rückblickender Marktbericht des Schiffssegmentes/Fahrgebietes und Marktausblick/Erwartung) jeweils unter der Internetadresse: portal.newshore-invest.de. Im Rahmen dieser Online-Verwaltung werden den Anlegern Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen, Erklärungen insbesondere rechtsgeschäftlicher Art, Aufforderungen zur Stimmabgabe bei Beschlussfassungen der Gesellschafter, Niederschriften, etc. zur Verfügung gestellt. <p>Innerhalb der RHAS 5 Schifffahrts GmbH & Co. KG werden die Tokeninhaber im Verhältnis zu Gesellschaftern der Emittentin wie Direktkommanditisten behandelt und gelten ihnen wirtschaftlich gleichgestellt, soweit im WIB nicht anders dargestellt.</p>
3. Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit	<p>Anbieterin und Emittentin ist die im November 2019 gegründete RHAS 5 Schifffahrts GmbH & Co. KG mit Sitz in Haren, Ems (Geschäftsanschrift: Boschstraße 16, 81379 Haren), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der HRA 206721. Der Haupttätigkeitsbereich der Emittentin ist laut Gesellschaftsvertrag die entgeltliche unmittelbare Beförderung von Gütern über See mit eigenen und/oder fremden Schiffen, insbesondere mit dem eigenen, zum Stand des WIB noch zu bauenden Schiff "RHAS 5". Dieses soll von zum Stand des WIB feststehenden Vertragspartnern auf Grundlage des bereits abgeschlossenen Bauvertrages gebaut werden. Folglich übt die Emittentin zum Stand des WIB noch keine Haupttätigkeit im Sinne des vorgenannten Unternehmensgegenstandes aus. Es ist geplant, künftig im Rahmen der Geschäftstätigkeit Charter-, Fracht- und Poolverträge mit Dritten abzuschließen. Dies gilt jedoch immer unter der gesellschaftsvertraglich aufgestellten Prämisse, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Gesellschaft selbst verbleiben, die Letztverantwortung also bei der Emittentin verbleibt.</p>
Identität eines etwaigen Garantiegebers einschließlich seiner Geschäftstätigkeit	Ein Garantiegeber existiert nicht.

4. Die mit dem Wertpapier und der Emittentin verbundene Risiken

Im Folgenden können nur die wesentlichen mit dem Wertpapier und der Emittentin verbundenen Risiken dargestellt werden. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken mehrerer nachfolgend beschriebener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen (Entnahme-, Ausschüttungs- und Abfindungsansprüche der Anleger) aus den gegenständlichen tokenbasierten Kommanditanteilen gegenüber den Anlegern zu bedienen. Im ungünstigsten Fall kann es zur Insolvenz der Emittentin und damit zum Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals und/oder der Zahlungsansprüche kommen.

Wesentliche wertpapierbezogene Risiken

- Die RHAS 5 Token werden bei ihrer Ausgabe den jeweiligen Wallets der Anleger zugeteilt. Die RHAS 5 Token sind dem Anleger nur über dessen jeweilige persönliche Walletadresse zugeordnet. Der sog. Public Key ist mit einem Briefkasten vergleichbar: jeder der den Public Key kennt, kann Transaktionen („Briefe“) an diesen senden. Der Private Key ist wiederum mit einem Briefkastenschlüssel vergleichbar: derjenige, der den Schlüssel hat, kann die Transaktionen („Briefe“) entgegen nehmen und bei Bedarf weitersenden. Für die Nutzung der Blockchain benötigt der Nutzer einen Private Key. Der Private Key wiederum generiert einen Public Key, welcher – wie der Public Key selbst – aus einem einzigartigen Hashwert besteht. Hashwerte sind Prüfsummen, die für die Verschlüsselung von Nachrichten mit variabler Länge verwendet werden. Jeder, der den Public Key und den Private Key kennt, kann auf das Guthaben zugreifen und verwenden. Sollte der Private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann dieser Dritte die Wallet eines Anlegers missbrauchen und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen. Der Verlust des Private Key, auch wenn dieser schlichtweg „vergessen“ wurde, führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der RHAS 5 Token. Die Emittentin kennt den Private Key eines Anlegers nicht, sie kann den Private Key weder wiederbeschaffen noch den Zugang zu den Wallets auf irgendeine andere Weise wiederherstellen oder ermöglichen. Der Anleger sollte daher unbedingt seinen Private Key sicher aufbewahren. Die Emittentin kann für den Verlust oder das unbefugte Verwenden des Private Key nicht haftbar gemacht werden. Die Wallet des Anlegers muss für Ethereum Token kompatibel sein. Werden RHAS 5 Token auf eine nicht kompatible Wallet übertragen, hat der Anleger in der Regel keine Möglichkeit mehr, auf die RHAS 5 Token zuzugreifen und über diese zu verfügen. Für den Anleger bedeutet dies einen Totalverlust seiner Investition. Die Entscheidung über die richtige (kompatible) Wallet liegt allein bei dem Anleger.
- Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Der RHAS 5 Token entsteht, indem die Emittentin die Anzahl der gezeichneten RHAS 5 Token auf der Ethereum-Blockchain generiert und dann auf die Wallet Adressen der Anleger überträgt, indem die RHAS 5 Token den jeweiligen Adressen der Anleger zugewiesen werden. Ethereum ist ein quelloffenes verteiltes System, welches das Anlegen, Verwalten und Ausführen von dezentralen Programmen bzw. Kontrakten (Smart Contracts) in einer eigenen Blockchain anbietet. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, die zum Stand des WIB nicht bekannt sind, aus denen sich zukünftig aber unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Ethereum-Blockchain kann die Emission der tokenbasierten Kommanditanteile und die Handelbarkeit der RHAS 5 Token stören oder unmöglich machen. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der RHAS 5 Token führen.
- Die Blockchain-Technologie, der Smart Contract und/oder die Wallets der Anleger können Angriffen von unbefugten Dritten ausgesetzt sein, d.h. gehackt werden. Bei sogenannten Distributed Denial of Service (DDoS) Attacken können Angreifer z.B. ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbar machen. Derartige Angriffe können unter Umständen zum Verlust der RHAS 5 Token führen. In der Vergangenheit hat es bereits zahlreiche Hackerangriffe gegeben, auch auf die Blockchain Ethereum. Auch Kryptobörsen könnten Ziel von Hackerangriffen werden. Aufgrund der grundsätzlichen Anonymität der Blockchain-Technologie ist eine Verfolgung von Tätern nahezu unmöglich. Ein solcher Angriff sowie Angriffe auf Kryptobörsen können zudem das Vertrauen der Anleger in die Blockchain Technologie nachhaltig zerstören.
- Eine vorzeitige Veräußerung der tokenbasierten Kommanditanteile ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch derzeit noch stark eingeschränkt. Eine Zulassung der tokenbasierten Kommanditanteile zum Handel an einer Börse ist nicht geplant. Die Übertragung der Rechte aus den tokenbasierten Kommanditanteilen setzt zwingend die Übertragung der die tokenbasierten Kommanditanteile repräsentierenden RHAS 5 Token voraus. Der Transfer der RHAS 5 Token wiederum kann ausschließlich über die Ethereum-Blockchain erfolgen. Ein Handel der tokenbasierten Kommanditanteile mittels des RHAS 5 Token an einer oder mehreren Börsen ist zwar grundsätzlich möglich und kann von der Emittentin, von einem Token-Inhaber oder von Dritten beantragt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Handels obliegt aber allein der jeweiligen Börse. Auch der Handel an einer solchen Börse bedeutet keine Gewähr, dass im Falle einer Verkaufsabsicht ausreichend Nachfrage zur Verfügung steht, um die RHAS 5 Token wieder zu veräußern; häufig unterliegen dort gehandelte Token großen Preisschwankungen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen tokenbasierten Kommanditanteile nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Kaufpreis liegt.
- Über Entnahmen und Ausschüttungen entscheidet die Gesellschafterversammlung. Entnahmen, und Ausschüttungen und Abfindungen sind auch von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines Zahlungsvorbehaltes keine Ausschüttungen/Entnahmen/Abfindung und/oder im Falle entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung keine Ausschüttungen/Entnahmen von der Emittentin verlangen kann. Wird zudem der Zahlungsvorbehalt (Herbeiführung eines Insolvenzeröffnungsgrundes) nicht beseitigt, hätte dies für den Anleger neben ausfallenden Entnahmen und/oder Ausschüttungen auch den Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals (d.h. keine Abfindungszahlung) zur Folge.

Wesentliche emittentenbezogene Risiken

- Die aktuelle Lage an den Schiffahrtsmärkten ist geprägt durch die Auswirkungen der Coronakrise, deren mittel- und langfristige Folgen derzeit schwer abzusehen sind. Eine kurzfristig starke Verringerung des weltweiten Handelsvolumens hat in manchen Segmenten der Schifffahrt zu einem merklichen Rückgang der Charraten geführt. Es besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Ablieferung des Schiffes „RHAS 5“ sich diese Marktlage wider Erwarten noch nicht verbessert hat, was negative Auswirkungen auf die Emittentin haben würde.
- Der Bau, die Fertigstellung und/oder Ablieferung des Schiffes „RHAS 5“ sind zum Stand des WIB noch nicht erfolgt. Ferner besteht das Risiko einer Lieferung mit verdeckten Mängeln. Sofern eine Ablieferung zu einem späteren als dem geplanten Zeitpunkt oder bspw. durch eine Insolvenz der Bauwerft gar nicht erfolgt, kann dies negative Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Emittentin haben. Die sog. Refund-Garantien greifen dann, wenn ein Schiff aus Gründen, die die Werft zu vertreten hat, nicht fertig gestellt wird. In diesem Fall kann dann der Auftraggeber (hier: Emittentin) von der Werft bzw. sofern diese insolvent ist oder schlicht nicht zahlt, die getätigten Anzahlungen von der Refund-Garantiegeberin (hier eine Bank) zurückfordern. Die Durchsetzung dieses Anspruchs ist natürlich rechtlich wie prozessual mit Risiken verbunden. Unter Umständen kann eine Rückzahlung erst Jahre später (nach erfolgreicher Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens) oder im Falle des Unterliegens sogar gar nicht erfolgen, was negative Auswirkungen auf die Emittentin haben würde.
- Die Anbieterin und Emittentin stellt Planrechnungen für den Betrieb des Seeschiffes „RHAS 5“ auf. Die diesen Rechnungen zugrundeliegenden Kostensätze sind aus Erfahrungswerten des mit vergleichbaren Schiffstypen abgeleitet. Liegen die Schiffsbetriebskosten beispielsweise durch Personalkostensteigerungen, Währungsschwankungen, höhere Reparatur- und Instandsetzungskosten, höhere Versicherungsprämien usw. über den Planansätzen bei der Investitionsentscheidung, hat dies negative Auswirkungen auf die Emittentin.
- Die Entwicklung der tokenbasierten Kommanditanteile hängt unmittelbar mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin zusammen. Der Anleger muss kalkulieren, dass bei anhaltend negativem Geschäftsverlauf die geplanten Ausschüttungen nicht erzielt werden können und die Abfindung gefährdet ist. Somit muss der Anleger neben ausfallenden Ausschüttungen auch den Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals wirtschaftlich verkraften können.
- Das Schiff „RHAS 5“ der Emittentin wird in branchenüblichem Umfang gegen Risiken versichert. Diese Versicherungen sehen regelmäßig bestimmte Nichtauszahlungsgründe vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Risiken nicht versicherbar sind, dass der Versicherungsschutz versagt wird oder aus unterschiedlichen Gründen nicht ausreichend ist und die Emittentin die Kosten aus Schäden selbst zu tragen hat.
- Die International Maritime Organization (IMO) hat in der Vergangenheit Sicherheits- und Umweltauflagen für Seeschiffe erarbeitet, welche von ihren 170 Mitgliedsländern ratifiziert und damit in geltendes Recht umgesetzt wurden oder zur Ratifizierung anstehen. Neben der IMO erteilen auch einzelne Länder Auflagen, welche vor dem Anlaufen der jeweiligen Häfen erfüllt werden müssen (z.B. die USA). Es besteht das Risiko, dass geltende und/oder zukünftig geltende Umweltauflagen kostenintensive Nachrüstungen von Schiffen notwendig machen bis hin zur Stilllegung.
- Wegen der teilweise bestehenden Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art dahingehend, dass Herr Torsten Westphal und Herr Ralf Uebach sowohl bei der Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin) der Emittentin, der RHAS 5 Verwaltungs GmbH, Haren (Ems), als auch bei der Kommanditistin der Emittentin, der Rhenus-Arkon-Shipinvest GmbH & Co. KG, als Geschäftsführer tätig sind. Gleichzeitig ist Herr Torsten Westphal Minderheitsgesellschafter und Geschäftsführer einer weiteren Kommanditistin der Emittentin, der ARKON Shipping GmbH & Co. KG. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen,

dass die Geschäftsführung der Emittentin bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Bedienung der Entnahme-, Ausschüttungs- und/oder Abfindungsansprüche aus den tokenbasierten Kommanditanteilen durch die Emittentin gefährden.

- Die Emittentin plant, bei einem Kreditinstitut zur (Teil-)Finanzierung des Baus des Schiffes „RHAS 5“ einen Kredit aufnehmen und hat hierfür bereits eine verbindliche Finanzierungszusage unter Gremien- und Syndizierungsvorbehalt erhalten. Der Kreditvertrag kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit gekündigt werden. Sollte ein Kündigungsgrund vorliegen, besteht das Risiko, dass die finanzierende Bank die sofortige Rückzahlung des Kredits in voller Höhe verlangt und die Verwertung der Sicherheiten androht. Zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredits ist die Emittentin aller Voraussicht nur nach einer Veräußerung des Schiffes in der Lage. Es besteht insoweit das Risiko, dass der erzielbare Veräußerungserlös des Schiffes nicht ausreicht, um die finanzierende Bank vollständig zu befriedigen. Sofern die Emittentin die Rückzahlung des Kredits nicht leisten kann, besteht das Risiko, dass die Emittentin Insolvenz beantragen muss. Dies kann zu einem Totalverlust der Investition der Anleger führen. Zum Stand des WIB wurden Sicherheiten (z.B. erstrangige Schiffshypothek) noch nicht bestellt, da der Kreditvertrag zum Stand des WIB noch nicht abgeschlossen wurde.
- Zu Absicherung des Währungsrisikos, das sich aus der Finanzierung des Schiffes in EUR und dem Kaufpreis des Schiffes in USD ergibt, hat die Emittentin mit einer deutschen Bank ein Devisentermingeschäft abgeschlossen. Ein Devisentermingeschäft beinhaltet - bei Nichterfüllung durch die Emittentin, d.h. im Falle der Nichtablieferung des Schiffes durch die Werft, und abhängig von den künftigen Marktentwicklungen - ein erhebliches Verlustrisiko. Als Sicherheiten wurden zu Gunsten der Bank die Refund-Garantien abgetreten sowie eine Garantie der ARKON Shipping GmbH & Co. KG abgegeben. Die Inanspruchnahme durch die Bank kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Bedienung der Entnahme-, Ausschüttungs- und/oder Abfindungsansprüche aus den tokenbasierten Kommanditanteilen durch die Emittentin gefährden.
- Projekte und Unternehmen im Bereich des Schiffsbetriebs sind oft in hohem Umfang fremdkapitalfinanziert. Dies trifft auch auf die Emittentin zu. Aus diesem Grund sind diese für nachteilige Zinsänderungen und ansteigende Betriebsausgaben anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Gleiches gilt für eine etwaige zukünftige Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln. Dies kann verstärkt dazu führen, dass das im Auftrag der Emittentin zu bauende und von der Emittentin künftig zu betreibende Schiff „RHAS 5“ nicht mehr in der Lage ist, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. Als Folge kann es wiederum zu restriktiven finanziellen und betrieblichen Auflagen der finanzierenden Banken kommen. Dies kann sich negativ auf die Entnahmen, Ausschüttungen und/oder Abfindungszahlungen an die Anleger auswirken.

5. Verschuldungsgrad der Emittentin
 Die Emittentin wurde im Jahr 2019 errichtet und am 21. November 2019 unter der Nr. HRA 206721 beim Amtsgericht Osnabrück in das Handelsregister eingetragen. Da das erste Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 endete, liegt zum Stand des WIB noch kein Jahresabschluss vor, so dass kein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad der Emittentin ermittelbar ist.

6. Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen
 Dieses Wertpapier hat einen langfristigen Anlagehorizont. Die Emittentin ist von der Entwicklung sowohl des nationalen als auch des internationalen Schifffahrt- und Chartermarktes abhängig. Hierzu gehören wiederum preisbestimmende Faktoren wie z.B. die allgemeine Konjunktur, das allgemeine Angebot-Nachfrage-Prinzip sowohl des nationalen als auch des internationalen Schifffahrt- und Chartermarktes. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung des nationalen und des internationalen Schifffahrt- und Chartermarktes – die Geschäftstätigkeit der Emittentin neutral oder positiv, erhält der Anleger die ihm zustehenden Ausschüttungen sowie die ihm zustehende Abfindung nach Ausscheiden bzw. den Liquidationserlös. Bei negativer Entwicklung des nationalen und des internationalen Schifffahrt- und Chartermarktes ist es möglich, dass der Anleger einen Teil oder die gesamte Summe der ihm zustehenden Ausschüttungsansprüche sowie die Abfindung bzw. den Liquidationserlös nicht erhält.

Aussichten für die Abfindungszahlung bzw. Liquidationserlös und die Ausschüttungen:

- Bei für den Anleger positiver Entwicklung des nationalen und des internationalen Schifffahrt- und Chartermarktes sowie der o.g. preisbestimmenden Faktoren: Abfindungszahlung bzw. Zahlung des Liquidationserlöses erfolgt und die Ausschüttungsansprüche werden vollständig bedient.
- Bei für den Anleger neutraler, d.h. wie prognostizierter Entwicklung des nationalen und des internationalen Schifffahrt- und Chartermarktes sowie der o.g. preisbestimmenden Faktoren: Abfindungszahlung erfolgt bzw. Zahlung des Liquidationserlöses und die Ausschüttungsansprüche werden vollständig bedient.
- Bei für den Anleger negativer Entwicklung des nationalen und des internationalen Schifffahrt- und Chartermarktes sowie der o.g. preisbestimmenden Faktoren: die tokenbasierten Kommanditanteile unterliegen keiner Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Vermögens sowie zu geringeren Ausschüttungen bis hin zum Verlust der Ausschüttungsansprüche kommen.

7. Kosten und Provisionen

Kosten für den Anleger: Der jeweilige Anleger ist zur Leistung seines Zeichnungsbetrages (Pflichteinlage) durch Einzahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Emittentin verpflichtet. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Es werden dem Anleger keine weiteren Kosten und Steuern in Rechnung gestellt. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Emittentin keine Aussage getroffen werden.

Kosten für die Emittentin: Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen zum einen die erfolgsabhängigen Platzierungsprovisionen (Vermittlungsprovision) in Höhe von voraussichtlich Euro 208.000,- zzgl. 19% USt. (Euro 247.520,-) und zum anderen einmalige fixe Kosten für die Konzeption des Wertpapiers sowie der im Rahmen des Angebots notwendigen Unterlagen (Wertpapier-Informationsblatt, Zeichnungsschein, Gesellschafts- und Treuhandvertrag, Verbrauchereinformationen) einschließlich der Kosten für die Rechtsberatung in Höhe von insgesamt Euro 7.500,- zzgl. 19% USt. (Euro 8.925,-), d.h. zusammen Euro 215.500,- zzgl. 19% USt. (Euro 256.445,-). Zusätzlich fallen Kosten für die Hinterlegung des Wertpapier-Informationsblatts bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Höhe von Euro 500,- an. Insgesamt betragen die Emissionskosten somit bei vollständiger Platzierung voraussichtlich Euro 216.000,- bzw. inkl. 19% USt. Euro 256.945,-.

8. Angebotskonditionen, Emissionsvolumen

Emissionsvolumen: Euro 3.200.000,- / **Pflichteinlage/Erwerbspreis:** Die Pflichteinlage neu beitretender Tokeninhaber beträgt grundsätzlich mindestens Euro 1.000,- und höchstens Euro 25.000,-. Höhere Beträge müssen durch 500 glatt teilbar sein. / **Angebotszeitraum/-verfahren:** Die tokenbasierten Kommanditanteile an der RHAS 5 Schifffahrts GmbH & Co. KG können in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines öffentlichen Angebots vertrieben und erworben werden. Die tokenbasierten Kommanditanteile werden voraussichtlich vom 18. Mai 2020 bis zum Ablauf der Gültigkeit dieses WIB zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der vorherigen Vollplatzierung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Als Anleger können sich an der Emittentin Privatpersonen, juristische Personen und sonstige Vereinigungen beteiligen, die sich zuvor im entsprechenden Online-Portal mit ihren Pflichtangaben registriert haben und deren Angaben zur Person verifiziert worden sind. Der Beitritt zur Gesellschaft erfolgt mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin bei gleichzeitigem Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, jedoch jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Auftrag der Tokeninhaber in das Handelsregister. Die Beitretenden verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung der Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Handelsregister ist der beitretende Anleger als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Die Mindestlaufzeit der tokenbasierten Kommanditanteile endet zum 31. Dezember 2032. Hinsichtlich der Rechte der Anleger wird im Übrigen auf den Punkt 2 verwiesen. Die Anleger werden ihre Registrierung und Zeichnung auf der Website portal.new-shore-invest.de vornehmen.

9. Geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses
 Der voraussichtliche Nettoemissionserlös in Höhe von Euro 2.943.055,- (bzw. in Höhe von Euro 2.984.000,- unter Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberichtigung der Emittentin) soll für die (Teil-)Finanzierung des Baus des Seeschiffes „RHAS 5“ verwendet werden.

Wichtige Hinweise gem. § 4 Abs. 5 WpPG:
BaFin: Die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapier-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
Wertpapierprospekt: Für das Wertpapier wurde kein von der BaFin gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Der Anleger erhält weitergehende Informationen unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin des Wertpapiers.
Jahresabschluss: Zum Stand des Wertpapier-Informationsblatts hat die Emittentin noch keinen Jahresabschluss erstellt. Die Jahresabschlüsse werden künftig zur kostenlosen Ausgabe bei der RHAS 5 Schifffahrts GmbH & Co. KG, Boschstraße 16, 49733 Haren (Ems), bereitgehalten und unter www.bundesanzeiger.de abrufbar sein.
Haftung: Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis des § 4 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde.